

Verordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte

Vom 27. August 2012

(GVBl. S. 267)

BRV 7831-2-1

Auf Grund des § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 6. November 1997 (GVBl. S. 582), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 869) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Schuldner, Gläubiger

§ 3 Auslagen

§ 4 Ermäßigung, Befreiung

§ 5 Inkrafttreten

Anlage

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[TierNebEntVO] [Tierische Nebenproduktebeseitigung-Entgeltverordnung] Verkündungsstand:
09.07.2013

in Kraft ab: 01.10.2012 BLN

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 91 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, werden Entgelte nach diesen Vorschriften und dem anliegenden Verzeichnis der Tarifstellen erhoben.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[TierNebEntVO] [Tierische Nebenproduktebeseitigung-Entgeltverordnung] Verkündungsstand:
09.07.2013

in Kraft ab: 01.10.2012 BLN

§ 2 Schuldner, Gläubiger

(1) Die Pflicht zur Zahlung von Entgelten trifft den Besitzer oder die Besitzerin tierischer Nebenprodukte.

(2) Die Entgelte werden durch das mit der Beseitigung tierischer Nebenprodukte beauftragte Unternehmen erhoben.

(3) Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer, wenn und soweit diese anfällt.

(4) Das mit der Beseitigung tierischer Nebenprodukte beauftragte Unternehmen ist berechtigt, vor der Übernahme des Materials bei der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[TierNebEntVO] [Tierische Nebenproduktebeseitigung-Entgeltverordnung] Verkündungsstand:
09.07.2013

in Kraft ab: 01.10.2012 BLN

§ 3 Auslagen

1Kosten, die durch Öffnung, Entfernung und Beseitigung von Umhüllungen oder Verpackungen entstehen, sind durch den Besitzer oder die Besitzerin zu tragen. 2Diese richten sich nach dem Zeitaufwand für die Entpackung und den Entsorgungskosten für das Verpackungsmaterial.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[TierNebEntVO] [Tierische Nebenproduktebeseitigung-Entgeltverordnung] Verkündungsstand:
09.07.2013

in Kraft ab: 01.10.2012 BLN

§ 4 Ermäßigung, Befreiung

(1) Im Einvernehmen mit der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung kann im Einzelfall eine Entgeltermäßigung gewährt werden.

(2) Entgeltfrei ist die Beseitigung von Tierkörpern, auch freilebendem Wild und Fischen, nach der Feststellung von anzeigepflichtigen Tierseuchen.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[TierNebEntVO] [Tierische Nebenproduktebeseitigung-Entgeltverordnung] Verkündungsstand:
09.07.2013

in Kraft ab: 01.10.2012 BLN

§ 5 Inkrafttreten

1Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte vom 15. Juli 2008 (GVBl. S. 216) außer Kraft.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[TierNebEntVO] [Tierische Nebenproduktebeseitigung-Entgeltverordnung] Verkündungsstand:
09.07.2013

in Kraft ab: 01.10.2012 BLN

Anlage

Tarifstelle

Leistung

Entgelt

zzgl. MwSt. (EUR)

I. Beseitigung von Material der Kategorie 1

Für die Beseitigung von Material der Kategorie 1 gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes werden folgende Entgelte erhoben:

A

Tierkörperteile der Kategorie 1 und Tierkörperteile aus Rinder-, Schaf- und Ziegenschlachtungen, bei denen das Risikomaterial nicht entnommen wurde

109

Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:

40 l

je

22

110

Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:

120 1

je

33

111

Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:

240 1

je

62

112

Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:

1,1 cbm

je

230

B

Tierkörper der Kategorie 1

120

Beseitigung von Rindern ab 12 Monaten

je Stück

100

121

Beseitigung von Schafen ab 12 Monaten

je Stück

10

122

Beseitigung von Ziegen ab 12 Monaten

je Stück

10

Zu den unter A und B aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt jeweils 30 EUR berechnet.

C

Heimtiere und Versuchstiere

130

Beseitigung von Heimtieren aus Tierarztpraxen

je Stück

Hund

22

je Stück

Katze

18

je Anfahrt

15

131

Beseitigung von Heimtieren aus privaten Haushalten

je Stück

Hund

22

je Stück

Katze

18

je Anfahrt

30

132

Beseitigung von Heimtieren bei Einlieferung in die Sammelstelle(n) des Unternehmers

je Stück

Hund

22

je Stück

Katze

18

133

Beseitigung von Hamstern, Mäusen, Kanarienvögeln, kleinen Versuchstieren

je kg

1

je Anfahrt

30

Bei der Beseitigung von Heim- und Versuchstieren werden Kosten für erforderliches Verpackungsmaterial gesondert berechnet.

134

Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:

120 l

je

33

135

Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:

240 l

je

Zu den unter 134 und 135 aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt jeweils 30 EUR berechnet.

II. Beseitigung von Material der Kategorie 2

Für die Beseitigung von Material der Kategorie 2 gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes werden folgende Entgelte erhoben:

A

Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse

Für die Beseitigung

–ehemaliger Lebensmittel tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die ehemalige Lebensmittel enthalten, soweit nicht als Material der Kategorie 3 gemäß Artikel 10 Buchstabe f der VO (EG) 1069/2009 einzustufen,

–von Tierkörpern,

–von Tierkörperteilen und Erzeugnissen gemäß Artikel 9 VO (EG) 1069/2009, zu deren Abholung keine Verpflichtung besteht oder die den mit der Beseitigung tierischer Nebenprodukte beauftragten Unternehmen nicht unmittelbar zugeführt werden,

wird ein Systembehältnis zur Verfügung gestellt. Die Entgelte der Beseitigung betragen:

209

Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:

40 l

je

22

210

Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:

120 l

je

33

211

Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:

240 l

je

62

212

Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:

1,1 cbm

je

230

B

Tierkörper

220

Beseitigung von Pferden und Eseln

je Stück

243

221

Beseitigung von Fohlen und Ponys

je Stück

123

222

Beseitigung von Rindern unter 12 Monaten

je Stück

76

223

Beseitigung von Kälbern

je Stück

30

224

Beseitigung von Schafen und Ziegen unter 12 Monaten

je Stück

10

225

Beseitigung von Schaf- und Ziegenlämmern

je Stück

7

226

Beseitigung von Sau/Eber

je Stück

50

227

Beseitigung von Schweinen über 50 kg

je Stück

30

228

Beseitigung von Schweinen bis 50 kg

je Stück

15

229

Beseitigung von Ferkeln bis 20 kg

je Stück

7

230

Beseitigung von Gefügel

je Stück

7

231

Beseitigung von Wild über 50 kg

je Stück

100

232

Beseitigung von Wild bis 50 kg

je Stück

45

240

Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters1 :

120 l

je

75

241

Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters² :

240 l

je

120

242

Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters³ :

1,1 cbm

je

360

III. Beseitigung von Fischen

Für die Beseitigung von Fischen, die gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Landesfischereischieingesetzes (LFischScheinG) in der Fassung vom 15. September 2000 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Nummer 79 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, abgefscht werden, werden folgende Entgelte erhoben:

309

Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:

120 l

je

25

310

Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:

240 l

je

Zusätzlich werden 30 EUR Anfahrtspauschale berechnet.

Bei Abgabe der Fische in der Sammelstelle des Unternehmers wird keine Anfahrtspauschale berechnet.

IV. Sonder- und Einzelbeseitigungen

Die durch die zuständige Behörde angewiesenen Sonder- und Einzelbeseitigungen an Sonn- und Feiertagen sowie beauftragte Einzelentsorgungen außerhalb der regelmäßigen Touren für die Abholung von tierischen Nebenprodukten werden nach dem entstandenen Aufwand abgerechnet.

409

Fahrtkosten für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit bis zu 3,5 t

40

410

Fahrtkosten für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit von 7,5 t

50

411

Fahrtkosten für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit von 25 t

zuzüglich der jeweiligen Kosten für die Behälterentsorgung bzw. je Gewichtstonne.

1 [Amtl. Anm.:] Werden Tierkörper der Tarifstellen 222 bis 230 mittels oben genannter Systembehälter beseitigt, reduziert sich das Entgelt auf ein Drittel des ausgewiesenen Betrages.

Neben den genannten Entgelten zu A und B werden zusätzlich 30 EUR Anfahrtspauschale berechnet.

2 [Amtl. Anm.:] Werden Tierkörper der Tarifstellen 222 bis 230 mittels oben genannter Systembehälter beseitigt, reduziert sich das Entgelt auf ein Drittel des ausgewiesenen Betrages.

Neben den genannten Entgelten zu A und B werden zusätzlich 30 EUR Anfahrtspauschale berechnet.

3 [Amtl. Anm.:] Werden Tierkörper der Tarifstellen 222 bis 230 mittels oben genannter Systembehälter beseitigt, reduziert sich das Entgelt auf ein Drittel des ausgewiesenen Betrages.

Neben den genannten Entgelten zu A und B werden zusätzlich 30 EUR Anfahrtspauschale berechnet.